

**Wirtschaftskammer Österreich**

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
A-1045 Wien
Telefon +43(1)50105DW
Telefax +43(1)50206233
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Zl. 151.122/1-II/B/9/99 26. Jänner 1999	Vp 26655/25/99/Dr.Wa/Sa Dr. Peter Waschiczek	4008	26.03.1999

**Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz
(GGBG-Novelle 1999); Begutachtung**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bestens dafür, daß dieses die beabsichtigte Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz 1998 bereits zu einem Zeitpunkt zur Begutachtung brachte, zu welchem die im Gesetz zu zitierende EU-Richtlinie noch nicht kundgemacht war, der es zur Überleitung der seit 1.01.1999 geltenden ADR/RID-Novellen in österreichisches Recht legislativ bedarf. Die raschestmögliche Sanierung der bestehenden, sowohl rechtlich als auch praktisch unbefriedigenden Situation ist aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich unbedingt erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende grundsätzliche Anliegen der Wirtschaft mit der GGBG-Novelle 1999 zu berücksichtigen:

I.) Generelle Lösung der „zwischenzeitigen Auslegungsprobleme bezüglich des anwendbaren Rechtes“ bei künftigen ADR/RID-Novellierungen bzw. Entfall der Strafsanktion für Tatbestände, die bei ADR/RID-Novellierungen geändert werden, im Zeitraum von

- 2 -

der Ratifikation der jeweiligen ADR/RID-Novelle bis zu deren gesetzlicher Inkraftsetzung in Österreich durch eine GGBG-Novelle (Zu Artikel I Zif.2 des Ministerialentwurfes, § 2 GGBG):

Der Entwurf behält auf Verlangen des Verfassungsdienstes für die ADR/RID-Umsetzung in österreichisches Recht den 1998 eingeführten gesetzgeberischen Lösungsweg der „statischen Verweisung“ bei. Dies, obwohl sich seit Beginn des laufenden Jahres gezeigt hat, welche Schwierigkeiten daraus entstehen.

Die Erläuterungen führen dazu in deren besonderen Teil aus: „Da dynamische Verweisungen nur aufgrund einer - vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts nicht akzeptierten - Verfassungsbestimmung möglich wären, ist mindestens alle zwei Jahre eine solche Anpassung der statischen Verweisungen erforderlich. Die jeweilige GGBG-Novelle kann dabei erst dann zur parlamentarischen Beschlußfassung vorgelegt werden, wenn alle neuen Fundstellen bekannt sind. Wenn - wie im vorliegenden Fall - deren Kundmachung nicht in allen Fällen rechtzeitig vor dem 1. Jänner des international abgesprochenen Novellierungsjahres erfolgt, können sich zwischenzeitig Auslegungsprobleme bezüglich des anwendbaren Rechts ergeben.“

Leider sind seit Beginn des laufenden Jahres tatsächlich nicht unerhebliche „Auslegungsprobleme“ aufgetreten:

- Es bestand zunächst die Absicht, beim ADR/RID die Anwendung der international geltenden neuen Bestimmungen in Österreich nicht zu behindern. Dies speziell auch unter Bedachtnahme auf die Transportsicherheit, da die neuen Vorschriften zur Gefahrenminderung noch besser geeignet erscheinen.
- Das erwies sich aber leider rasch als undurchführbar. Es gab nämlich Hinweise, die Anwendung des neuen Gefahrguttransportrechtes 1999 würde in Österreich bis zur legislativ erforderlichen statischen Verweisung auf die ADR/RID-Novellen 1999

- 3 -

als Verstoß gegen das weitergeltende alte Gefahrgutbeförderungsrecht (ADR/RID 1997) angezeigt und bestraft.

- Nicht nur die inhaltliche Anwendung der neuen Bestimmungen stünde nach diesen Warnungen unter Strafsanktion, sondern auch der Verweis auf das neue ADR/RID durch die Erklärung, im Rahmen der international festgelegten Übergangsfrist bis 30.6.1999 die Bestimmungen des ADR/RID 1997 weiter anzuwenden (Übergangsvermerk).
- Gerade dieser Übergangsvermerk ist allerdings bei grenzüberschreitenden Gefahrguttransporten seit Beginn des Jahres 1999 wichtig. Das ADR/RID 1999 gilt nämlich in Europa vielfach - trotz der auch in anderen Staaten bestehenden Kundmachungprobleme - seit dem 1.1.1999. Das bedeutet, daß Gefahrguttransporte in diesen Ländern ohne den in Rede stehenden Übergangsvermerk vorschriftswidrig erfolgen.
- Es wurden zur Bereinigung dieser Situation mehr oder weniger praktikable Lösungsmöglichkeiten angeboten, wie zB die Veränderung der Gefahrgutdokumente beim Grenzübertritt durch die Fahrzeuglenker.

Trotz der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Überbrückung in Aussicht gestellten Erlaß-Regelung sollte für die Zukunft vorgesorgt werden:

- Dies am besten dadurch, daß in § 2 GGBG die im Herbst vorigen Jahres aufgrund von Bedenken des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes nicht verwirklichte Verankerung der dynamischen ADR/RID-Verweisung doch per Verfassungsbestimmung vorgesehen wird. Dabei wird zur verfassungspolitischen Kritik an der Methodik dynamischer Verweisungen folgendes bemerkt:

Die diesbezügliche Stellungnahme des Bundeskanzleramtes GZ. 601.832/1-V/A/5/97 weist auf Erkenntnisse hin, mit denen der

Verfassungsgerichtshof gegen die dynamische Verweisung „auf Akte eines anderen Normsetzers“ entschieden hat. Dieser Lösungsweg hat allerdings seit der Rezeption von EU-Richtlinien verstärkt Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden: Die EU-Gefahrgut-Richtlinien (Nrn. L319/9 vom 12.12.94 und L235/26 vom 12.9.96 des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften) wenden z.B. die dynamische Verweisung zur Definition sowohl des ADR als auch des RID an (jeweils Artikel 2, 1. Spiegelstrich: „... Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter ... **in der jeweils geltenden Fassung**“).

- Sollte die erforderliche dynamische Verweisung trotzdem nicht vorgesehen werden, wären die GGBG-Strafbestimmungen für Tatbestände aufzuheben, die ab der internationalen Geltung neuer gefahrgutrechtlicher Bestimmungen durch ADR/RID-Novellen anders geregelt sind als im jeweils durch Kundmachung per GGBG-Novelle in Österreich geltenden Gefahrgutbeförderungsrecht (jeweils "altes" ADR/RID).
- Keinesfalls dürfen die betroffenen Unternehmer und deren Mitarbeiter für verfassungspolitische Probleme aus legislativen Umsetzungsschwierigkeiten bestraft werden.

II.) - Gleichheitswidrige Mindeststrafsätze:

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich neuerlich nachdrücklich gegen die GGBG-Mindeststrafen aus. Die derzeitige Unterscheidung hinsichtlich der Beteiligten erscheint von Gleichheitswidrigkeit bedroht. Ebenso gleichheitswidrig erscheint die gleiche Strafdrohung für Verstöße unterschiedlichen Unrechtsgehaltes und unterschiedlicher Bedeutung für die Sicherheit des Gefahrguttransportes.

- Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof ein extremes Mißverhältnis zwischen dem Ge-

- 5 -

wicht eines Fehlverhaltens und der angedrohten Sanktion als gleichheitswidrig beurteilt (VfSlg 12.151, 12.240 und 12.546).

- Das Bundesministerium für Justiz hat mit der Note GZ 41.005/41-1.2/97 vom 24. Februar 1997 die GGBG-Strafuntergrenzen an sich als bedenklich erachtet, „weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen“.

III.) - Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung von Gefahrgutverantwortlichen:

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, im Rahmen der bevorstehenden GGBG-Novelle von der Ermächtigung lt. Artikel 3 der EU-Richtlinie 96/35 EG voll (d.h. auch im Hinblick auf lit.c) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung lautet:

„Artikel 3: Befreiung

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Richtlinie nicht für Unternehmen gilt, deren Haupt- oder Nebentätigkeit nicht in der Beförderung gefährlicher Güter oder im mit dieser Beförderung zusammenhängenden Verladen oder Entladen besteht, sondern die gelegentlich innerstaatliche Gefahrguttransporte oder das damit zusammenhängende Verladen oder Entladen vornehmen, wenn mit diesen Tätigkeiten nur eine sehr geringe Gefahr oder Umweltbelastung verbunden ist.“

§ 11 Abs. 9 GGBG 1998 lautet:

„... (9) Die in den vorstehenden Abs. 1 bis 8 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Unternehmen, deren Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sich auf die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen erstrecken, die unterhalb der in Artikel 3 lit. b) der Richtlinie 96/35/EG angeführten Grenzwerte liegen.“

- 6 -

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, diesen Ansatz auch zur Durchführung der zitierten lit.c der Richtlinie 96/35/EG aufzugreifen. Der Text des geltenden § 11 Abs. 9 GGBG 1998 unterscheidet sich nämlich wesentlich von der diesbezüglichen Bestimmung (§ 13 Abs.7) des seinerzeitigen Ministerialentwurfes:

Statt der nunmehr geltenden Wortfolge „begrenzte Mengen“ enthielt der Ministerialentwurf vom 16. Dezember 1996 die eindeutig nur auf Art.3 lit.b der Richtlinie 96/35/EG abgestellte Wendung „begrenzte Mengen je Beförderungseinheit“, während der geltende § 11 Abs. 9 GGBG auch begrenzte Jahresmengen (i.S. des Art. 3 lit. c RL 96/35 EG) nicht ausschließt, die nicht über der Größenordnung dessen lit. b) liegen.

So wurde in Deutschland, gestützt auf Art.3 lit.c der Richtlinie 96/35/EG, zunächst festgelegt, daß auch Unternehmer, die jährlich höchstens 50 Tonnen Gefahrgut für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben transportieren, keine Gefahrgutverantwortlichen bestellen müssen. Ausgenommen sind jetzt in Deutschland z.B. auch Unternehmen, die gefährliche Güter lediglich empfangen, da sie keinen direkten Einfluß auf die Beförderung gefährlicher Güter haben (§ 16 - Befreiungen - der deutschen Gefahrgutbeauftragten-Verordnung; Fassung vom 2.4.1998, BGBl. Teil I Nr. 20, in Kraft seit 1.1.1999).

Die Wirtschaftskammer Österreich hält dieses Gleichziehen im Interesse der österreichischen Standortqualität für erforderlich, weist auch auf die beschäftigungspolitische Bedeutung dieser praktisch alle Wirtschaftsbereiche betreffenden Frage hin und gestattet sich, zur Illustration der derzeit geltenden deutschen Regelung die diesbezügliche Information des deutschen Bundesverbandes Spedition und Logistik zu übermitteln (Anlage).

- 7 -

Im Zusammenhang mit dieser Begutachtung wird auch auf folgende Fragen hingewiesen, zu deren sachgerechten Lösung es einer entsprechenden Adaptierung des österreichischen Gefahrgutbeförderungsrechts bedürfte:

A) Spezifischer Schulungsnachweis Gefahrgutbeauftragter:

Das österreichische Gefahrgutbeförderungsrecht (§ 11 GGBG) sollte es ermöglichen, die Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter eingeschränkt auf den spezifisch erforderlichen Sachbereich zu erlangen. Diese Einschränkungen sollten nicht an einzelne Kategorien gebunden sein: Es wäre zB sachlich kaum zu rechtfertigen, etwa einem Farbenhändler, der praktisch mit nur wenigen Produkten der Klasse 3 zu tun hat, aufzuerlegen, daß er Kenntnisse der Spezialvorschriften der Klassen 1 und 7 nachzuweisen hätte.

Wichtig wäre auch eine Unterscheidung nach Beförderungsarten: Der Gefahrgutbeauftragte für ein Mineralölhandels- oder -beförderungsunternehmen, das sich ausschließlich mit Tankbeförderungen beschäftigt, sollte zum Beispiel **keinen** Nachweis zu Vorschriften erbringen müssen, die ausschließlich den Transport von Gefahrgut-Versandstücken betreffen.

B) Prüfungs- statt Schulungsnachweise:

§ 11 Abs. 5 GGBG verlangt einen Schulungsnachweis nach dem Muster im Anhang III der Richtlinie 96/35/EG. Es handelt sich dabei inhaltlich allerdings nicht um einen Schulungs-, sondern um einen Prüfungsnachweis. Das diesbezügliche EU-Richtlinienrecht regelt nämlich nicht die Schulungen, sondern nur die Prüfungen einheitlich. Dies wäre auch in Österreich entsprechend klarzustellen.

C) Geltungsdauer der Gefahrgutbeauftragten-Nachweise:

Auch hier wäre zu verankern, daß zum Nachweis des aktuellen Wissensstandes statt umfangreicher Schulungen entsprechende Tests vorgesehen werden, die sich inhaltlich auf die jeweiligen Neuerungen konzentrieren.

D) Geltung der Übergangsbestimmung nach Randnummer 211 187 ADR auch für österreichische Tanks:

Es wäre klarzustellen, daß nach Auslaufen der Übergangsbestimmung des § 29 Abs. 3 Ziffer 2 GGBG auch für österreichische Tanks die Übergangsbestimmung der Randnummer 211 187 ADR gilt. Sollten daran Zweifel bestehen, wäre das Datum für das Inkraftbleiben der Übergangsbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 2 (derzeit 11. Februar 2001) zu verlängern auf den 31.12.2010.

Es geht dabei um festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Jänner 1985 und dem 31.12.1989 gebaut wurden. Diese müssen nach Randnummer 211 187 ADR den ab 1.01.1990 geltenden Vorschriften der Randnummer 211 127 (Abs. 5) ADR über die Wanddicken und den Schutz gegen Beschädigungen entsprechen, **wenn sie nach dem 31.12.2010 verwendet werden.**

Es wäre eine - nach der neuesten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch verfassungsrechtlich bedenkliche - Inländerdiskriminierung, würden in Österreich zugelassene Tanks nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 29 Abs. 3 Ziffer 2 GGBG schon ab dem 12. Februar 2001 den Vorschriften der Randnummer 211 127 Abs. 5 ADR entsprechen müssen. Eine Anwendung dieses "Austriaci" auf im EU-Ausland zugelassene Tanks wäre EU-Binnenmarkt-widrig, eine solche im Hinblick auf Tanks aus anderen ADR-Partnerstaaten widerspräche diesem völkerrechtlichen Übereinkommen. Österreichische Unternehmer könnten Opfer ausländischer Retorsions-

- 9 -

Schikanen werden, wenn es zu ADR-widrigen Kontrollen ausländischer Gefahrguttransporte in Österreich käme. Tschechische Beschwerden wurden vor kurzem bekannt und von der Wirtschaftskammer Österreich den Bundesministerien für Wissenschaft und Verkehr, für Inneres sowie für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt.

E) Ausreichende Ausbildungszeit für obligatorische Gefahrgutbeauftragte:

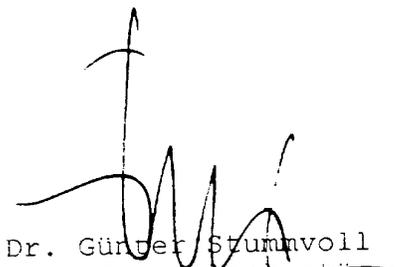
Es zeichnet sich leider speziell auch im Zusammenhang mit der Endredaktion der maßgeblichen EU-Richtlinien-Bestimmungen ab, daß die mit einem Jahr bezifferte notwendige Zeit zur Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von in Österreich benötigten Gefahrgutbeauftragten wesentlich unterschritten würde, bliebe es dabei, daß Unternehmen, deren „Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Wasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Be- oder Entladen umfassen, gemäß § 11 Abs. 1 GGBG eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) ab dem 31.12.1999 zu benennen“ hätten.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, den Termin gemäß § 11 Abs. 1 GGBG auf 31.12.2000 zu korrigieren.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Leopold Maderthaner
Präsident


Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

Anlage



**Bundesverband
Spedition und
Logistik e.V. (BSL)**

Die neue Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Erläuterungen zur praktischen Umsetzung der GbV 1999

Bundesverband
Spedition und Logistik e.V.
Weberstraße 77
53113 Bonn
Tel.: (0228) 9 14 40-41
Fax: (0228) 9 14 40-99
E-mail: fhuster@bsl.spediteure.de

Die Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist am 02.04.1998 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 veröffentlicht worden. Gleichzeitig wurde die vollständige Neufassung bekannt gemacht. Die geänderte Gefahrgutbeauftragtenverordnung tritt am 1.1.1999 in Kraft. Sie ersetzt die Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12.12.1989.

Die nachfolgenden Erläuterungen verstehen sich als Beitrag zur rechtstechnischen Klarstellung der neuen GbV. Ferner sollen damit Hinweise zur praktischen Umsetzung der sich aus der GbV für den Gefahrgutbeauftragten (Gb) und den Unternehmer ergebenden Pflichten geliefert werden.

§ 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Unternehmer und Inhaber von Betrieben, "die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte schriftlich bestellen. "Beteiligt" meint, daß dem Unternehmer in den entsprechenden Gefahrgutvorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind, so z.B. nach § 9 GGVS. Für Spediteure und Versender gefährlicher Güter (z. B. chemische Industrie und Chemiehandel) wird dies keine praktische Bedeutung haben, weil diese Kreise bereits nach geltendem Recht heute schon einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen haben. Relevant wird dies jedoch für Hersteller von Verpackungen, IBC und Tanks, die bislang ausgenommen waren, bei enger Auslegung der GbV (neu) zukünftig erfaßt werden.

Die Wahrnehmung der Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann auch weiterhin durch den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes, durch einen Mitarbeiter, dem auch andere Aufgaben übertragen wurden, oder durch einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person ("externer Gefahrgutbeauftragter") erfolgen. Neu ist, daß der Unternehmer eine Ordnungswidrigkeit begeht, falls er keinen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellt und bekanntgibt.

Im Hinblick auf den Aufgabenkatalog des Gefahrgutbeauftragten, der in einer Anlage 1 zur GbV näher spezifiziert ist, muß es zu jedem Punkt des Aufgabenkatalog, von dem das Unternehmen betroffen ist, einen verantwortlichen Gefahrgutbeauftragten geben. Bestimmte Aufgaben können betriebsbezogen mehreren Gb's zugewiesen werden, alle Aufgaben können aber auch zentral von einem Gb erfüllt werden. Wichtig ist, daß die Aufgaben klar voneinander abgegrenzt werden.

§ 1a Begriffsbestimmungen

§ 1a enthält keine für die Praxis wesentlichen neuen Bestimmungen. Definiert werden u.a. die "beauftragten Personen" und die "sonstigen verantwortlichen Personen" nach dem Muster der noch geltenden GbV.

§ 1b Befreiungen

Nach wie vor werden Unternehmen, die nur geringe Mengen gefährlicher Güter befördern, oder wie es in der GbV heißt, "deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen", von der Verpflichtung einen Gefahrgutbeauftragten bestellen zu müssen, entbunden. Die Kriterien für eine Befreiung wurden aber geändert. So ist die "50 t (netto pro Kalenderjahr)-Grenze" nur noch für den "Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben" (z.B. Einzelhandel, Werkverkehr, Handwerk, Landwirtschaft) anwendbar. Speditionen und Verlader können auf diese Mengengrenze nicht mehr zurückgreifen. Als Maßstab für die neuen Mengengrenzen gelten

- freigestellte Mengen (z.B. Beförderungen nach den Bedingungen der "a-Randnummern" nach ADR/RID, Abschnitt 18 der Allgem. Einleitung zum IMDG-Code oder Teil 1 Kap.2 Nr.2.5; Teil 2 Kap.7 Nr. 7.9 der ICAO-TI) o d e r
- begrenzte Mengen" nach der Tabelle der Rn 1 0 01 1 ADR und zwar für alle Verkehrsträger, jeweils pro Beförderungseinheit.

Ein Unternehmen, das mit seinen Fahrzeugen beispielsweise nur Verkehre durchführt, bei denen die Mengen gefährlicher Güter immer unterhalb der Mengenschwellen der Rn 10 011 ADR bleiben, braucht zukünftig keinen Gefahrgutbeauftragten mehr zu bestellen, auch wenn die betriebliche Jahresmenge (theoretisch) insgesamt mehrere hundert Tonnen umfaßt. Kurier- und Expressdienste könnten beispielsweise unterhalb der neuen Mengenschwellen liegen, so daß diese von den Verpflichtungen zur Bestellung eines Gb befreit wären. Vorstellbar ist aber auch, daß ein Unternehmen bislang befreit war, da das Jahresaufkommen gefährlicher Güter unterhalb 50 t lag, zukünftig die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten aber erforderlich wird, weil bereits ein Transport die Grenzmengen der Rn 10 011 überschritten hat.

Ausgenommen sind auch Unternehmen, die gefährliche Güter lediglich empfangen, da sie keinen direkten Einfluß auf die Beförderung gefährlicher Güter mehr haben.

§ 1c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

An dieser Stelle werden die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten festgelegt. Eine nähere Spezifizierung erfolgt jedoch nicht in § 1c selbst, sondern durch Verweis auf Anlage 1 zur GbV. Der Gefahrgutbeauftragte wird unter der Verantwortung des Unternehmers tätig. Er soll darauf hinwirken, "daß geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger ergriffen werden." Durch den Begriff "hinzuwirken" steht die kontinuierliche Beratung des Unternehmers durch den Gefahrgutbeauftragten im Vordergrund.

Im übrigen wird in der Begründung zur GbV klargestellt, daß bei der Tätigkeit nach der GbV "angrenzende Rechtsgebiete wie Abfallrecht, Strahlenschutzrecht, StVZO u.ä. unberücksichtigt bleiben". Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich also ausschließlich

auf die Überwachungstätigkeit des Gefahrgutbeauftragten, die aus gefahrgutrechtlichen Vorschriften resultieren. Die Aufzeichnungen sind neuerdings mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Zu Anlage 1 (Aufgabenkatalog)

- 1. Überwachung:** Der Gb hat die Aufgabe zu überwachen, daß die Gefahrgutvorschriften eingehalten werden. Diese Vorschriften sind durch Unternehmer, beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen zu beachten. Der Gb hat somit zu überprüfen, ob dieser Personenkreis (Normadressat ist derjenige, der Weisungsbefugnis hat) die Vorschriften auch einhält. Es ist aus dieser Aufgabe nicht abzuleiten, daß der Gb selbst eine Weisungsbefugnis bekommt.
- 2. Mängelanzeige:** Durch die Formulierung "Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen" kommt zum Ausdruck, daß der Gb selbst eine Bewertung vorzunehmen hat, welche Mängel er anzeigt, und dies z.B. nur auf schwerwiegende Mängel beschränkt.
- 3. Beratung:** Die Beratung des Unternehmers zur Erhöhung der Sicherheit impliziert präventives Handeln durch den Gb. Dies setzt zwar - jetzt neu - aktives Handeln des Gb voraus, materiell ändert sich jedoch im Vergleich zur aktuellen GbV nichts, weil bislang schon eine Anhörungspflicht des Unternehmers bestand, die voraussetzte, daß der Gb etwas vorzutragen hat (vgl. § 7 Pflichten der Unternehmer).
- 4. Jahresbericht:** Hierunter ist in erster Linie die Erstellung einer Datenbasis zu verstehen. Die Inhalte des Jahresberichts unterscheiden sich kaum von der bereits bestehenden Verpflichtung aus der aktuellen GbV. Der Jahresbericht kann ergänzt werden um zusätzliche Angaben (z.B. interner Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Gb).
- 5. Aufgaben: Überwachung und Überprüfung von Verfahren und Vorgehensweisen betroffener Tätigkeiten im Unternehmen.** "Überprüfung des Vorgehens" bedeutet zu klären, ob in Bezug auf die aufgeführten Tätigkeiten Verfahrensanweisungen (z.B. im Sinne eines Qualitätsmanagements) im Unternehmen vorhanden sind. Der Gefahrgutbeauftragte muß diese Verfahrensanweisungen nicht selbst erstellen. Eine Formalisierung bzw. schriftliche Fixierung der Überprüfung wird nicht verlangt. "Betroffene Tätigkeiten" meint die für das Unternehmen relevanten Tätigkeiten über nach Tätigkeitsfeld des Unternehmens).

Die aufgelisteten Beispiele der Anlage 1 Nr. 5 zur GbV sind insgesamt wenig strukturiert, betreffen z.T. den selben Sachverhalt und sind nicht in jedem Fall auf alle Betriebsarten zutreffend. Im einzelnen soll überprüft werden, ob folgende Verfahren und Maßnahmenpläne im Unternehmen vorliegen:

- **Gibt es Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des Gefahrgutes sichergestellt wird?** "Identifizierung " meint hier "Abgleich" und ist in Abhängigkeit von dem Tätigkeitsfeld des Unternehmens zu sehen. Gefährliches Gut kann z.B. auf Grund der Dokumentation (Transportdokumente, Kennzeichnung) in einer Spedition "identifiziert" werden oder auch auf Grund einer Analyse des Inhalts einer Umschließung (Klassifizierung) in einem Chemieunternehmen.
- **Gibt es Richtlinien für den Kauf von Beförderungsmitteln?** Unter "Beförderungsmittel" fallen z.B. LKW, Sattelaufleger, Eisenbahnwaggons etc., nicht aber Verpackungen, IBC'S. Der Gb hat lediglich zu überprüfen, ob Verfahren vorliegen, die beim Kauf eines Fahrzeugs gefahrgutspezifische Betrachtungen einbeziehen.
- **Gibt es Verfahren zur Überprüfung des für das Verladen oder das Entladen verwendeten Materials?** Diese beziehen sich auf die Ausrüstung und die technischen Hilfsmittel (gefahrgutspezifische Betrachtung); z.B. Verträglichkeit des Schlauchmaterials mit dem Produkt, Unversehrtheit der Umschließung etc.
- **Gibt es Richtlinien für die Schulung der "betreffenden Arbeitnehmer",** die direkt Pflichten aus den Gefahrgutvorschriften haben, d.h. beauftragte und sonstige verantwortliche Personen (vgl. § 6, Rn 10 315 und 10 316 *) ADR)?
- **Gibt es Verfahren für die Durchführung von geeigneten Sofortmaßnahmen bei Unfällen?** Hierunter sind Notfallpläne und -managementmaßnahmen gemeint.
- **Gibt es (interne) Verfahrensanweisungen bzgl. des Verhaltens bei Unfällen / Zwischenfällen / schweren Verstößen?** Diese sind zu unterscheiden vom Unfallbericht nach §1 d.
- **Werden die Rechtsvorschriften bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern, berücksichtigt** (z.B. durch Anforderungsprofile, vertragliche Vereinbarungen, etc.)?
- **Sind Arbeitsanweisungen und Anweisungen für das Verladepersonal vorhanden** (vgl. Rn 10 316 *) ADR)?
- **Gibt es Maßnahmen, durch die das Personal über Gefahren aufgeklärt wird?** Auch die (ausschließlich) auf Anweisung tätigen Mitarbeiter müssen auf die Gefahren hingewiesen werden.
- **Sind Maßnahmen zur Überprüfung der Ausrüstung der Beförderungsmittel und der Vollständigkeit der Dokumente sowie der Einhaltung der Be- und Entladevorschriften vorhanden** (z..B.Checklisten oder ähnliche Nachweise; vgl. Rn 10 400 ADR)?

§ 1d Unfallbericht

Hier wird festgelegt, daß der Gb für die Erstellung eines Unfallberichts zu sorgen hat, wenn es zu einem Personen-, Sach- oder Umweltschaden durch freigesetztes Gefahrgut (Produktaustritt) gekommen ist. Geringfügige Schadensereignisse sind nicht als Unfälle im Sinne dieser Vorschrift zu erfassen (auch in Anlage 1 wird unter Nr.5 zwischen "Un- und Zwischenfällen" unterschieden). Zwischenfälle / geringfügige Schadensereignisse können ergänzend in einer Art "Bericht über Zwischenfälle" für interne Zwecke erfaßt werden. Ob ein Schaden entstanden ist, und damit ein berichtspflichtiger Unfall vorliegt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Für diese Entscheidung können Kriterien herangezogen werden, wie sie beispielweise die chemische Industrie für die Unfallstatistik ihres Responsible Care -Jahresberichts verwendet. Die Vorgabe, daß der Gb "dafür zu sorgen hat", bedeutet, daß er den Unfallbericht nicht selbst erstellen muß. In keinem Fall müssen (und sollten auch nicht) in dem Bericht Mitarbeiter des Unternehmens belastet werden. Der Unfallbericht dient der Vorlage der Unternehmensleitung. Diese muß den Bericht zuständigen Behörden nur auf Verlangen vorlegen.

§ 2 Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte

Wer sich entscheidet, nach dem 1.1.1999 die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter neu aufzunehmen muß im Anschluß an eine von der IHK anerkannten Grundschulung eine Prüfung bestehen. Die EU-weit anerkannte Schulungsbescheinigung gilt dann fünf Jahre. Zur Verlängerung des Schulungsnachweises um weitere fünf Jahre bestehen drei Möglichkeiten. Der Gb kann eine im zeitlichen Umfang reduzierte Fortbildungsschulung mit anschließender "abgespeckter" Prüfung oder eine vollständige Prüfung ohne vorherige Fortbildungsschulung absolvieren. Erfolgt eine Fortbildungsschulung ohne abschließende Prüfung wird der Schulungsnachweis nur um drei Jahre verlängert. Dieser gilt dann auch nur in Deutschland. Für heute bereits tätige Gb's sind die **Übergangsregelungen in § 7b** festgelegt.

§ 3 Schulungsanforderungen

Die Schulungsinhalte der noch geltenden GbV bleiben weitgehend bestehen, jedoch wird eine Strukturanpassung der vorhandenen Lehrpläne an die neuen Vorgaben erforderlich. Wichtig: Der Begründung zu § 3 ist zu entnehmen, daß es auch zukünftig möglich sein wird, Fortbildungslehrgänge auf die für den vorgesehenen Teilnehmerkreis maßgebenden Sachgebiete / Klassen der Gefahrgutvorschriften zu beschränken.

§ 4 Dauer der Schulungen

Der für Grund- und Fortbildungsschulungen vorgesehene Zeitumfang entspricht im wesentlichen den in der bereits geltenden GbV gewählten Zeitansätzen, d.h. bei der Grundschulung sind für den Allgemeinen Teil 10 Unterrichtseinheiten (UE) vorgesehen und für den verkehrsträgerspezifischen Teil 20 UE. Für jeden Besonderen Teil

kommen pro Verkehrsträger noch einmal 10 UE hinzu. Die Dauer eines Fortbildungslehrgangs beträgt mindestens die Hälfte des Grundlehrgangs.

§ 5 Prüfungen

Die am Ende eines Grundlehrgangs vorgesehenen Prüfungen werden von den Industrie- und Handelskammern schriftlich abgenommen. Die Prüfung setzt sich zusammen aus Fallstudien und Multiple-choice-Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50% der Fragen richtig beantwortet wurden. Prüfungen im Anschluß an Fortbildungslehrgänge sowie Prüfungen, die zur Verlängerung der Bescheinigung abgelegt werden, sind im Umfang um die Hälfte reduziert.

§ 6 Sonstige Schulungen

Beauftragte Personen müssen wie bisher geschult werden, ohne daß dazu formale Vorgaben zu Inhalt und Dauer der Schulung gemacht werden. Diese Schulungsverpflichtung gilt zukünftig auch für "sonstige verantwortliche Personen". Hierunter fallen z.B. Fahrzeugführer, für die sich ohnehin eine Schulungsverpflichtung aus Rn 10315 ADR ergibt. Auch Unternehmen, die freigestellte gefährliche Güter befördern und keinen Gefahrgutbeauftragten benötigen (vgl. §1b), unterliegen den Bestimmungen des § 6.

§ 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

Die Pflichten des Unternehmers oder des Inhabers von Betrieben entsprechen im wesentlichen den bereits heute schon bestehenden Pflichten. Grundsätzlich wird deutlich gemacht, daß dem Gb die Ausübung seiner Tätigkeit auch zu ermöglichen ist.

§ 7a Ordnungswidrigkeiten

In Ergänzung zu geltendem Recht handelt der Unternehmer zukünftig ordnungswidrig, wenn er einen Gefahrgutbeauftragten nicht bestellt, er nicht dafür sorgt, daß der Unfallbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt wird oder er nicht dafür sorgt, daß beauftragte Personen im Besitz von gültigen Schulungsbescheinigungen sind. Ordnungswidrig handelt der Gb, wenn er nicht dafür sorgt, daß unverzüglich ein Unfallbericht erstellt wird.

§ 7b Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 1998 dürfen grundsätzlich noch die Vorschriften der "alten" GbV angewendet werden. Diese Übergangsvorschrift gilt aber nicht für die Anforderungen an den Gefahrgutbeauftragten. Wer sich entscheidet, erstmalig als Gefahrgutbeauftragter tätig zu werden, muß bereits ab dem 1. Januar 1999 im Anschluß an die Grundschulung eine Prüfung bestehen. Allerdings enthält auch das neue Recht eine "Alte-Hasen-Regelung":

Heute bereits tätige Gefahrgutbeauftragte können ihre Tätigkeit als Gb in Deutschland über den 01.01.1999 hinaus bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung weiterhin ausüben.

Sie können ihre Schulungsbescheinigungen verlängern und nach neuem Recht anerkennen lassen, sofern

- **die nächste Fortbildungsschulung o d e r**
- **eine abgelegte Prüfung**

zwischen dem 1.1.1999 und dem 31.12.1999 erfolgt.

Dies unabhängig davon, wann vor dem 1.1.1999 die letzte Grund- oder Fortbildungsschulung besucht worden ist. Wird dieser Zeitraum verpaßt, muß nach endgültigem Ablauf der Bescheinigung eine erneute Grundschulung mit Prüfung absolviert werden. Bereits tätigen Gb wird daher empfohlen, die nächste Fortbildungsschulung (unter Ausnutzung der Überziehungsfrist von bis zu 6 Monaten) in das Jahr 1999 zu verlegen. Dadurch können heute tätige Gefahrgutbeauftragte eine Prüfung vermeiden.

§ 8 Inkrafttreten

Die neue Gefahrgutbeauftragtenverordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

- *) Die an verschiedenen Stellen erwähnte Rn 10 316 tritt ebenfalls am 01.01.1999 für den Geltungsbereich des ADR in Kraft. Gefordert wird eine funktionsbezogene Schulung aller im Gefahrgutbereich tätigen Mitarbeiter eines Unternehmens, über die auch Aufzeichnungen zu führen sind. Diese Forderung wird über § 6 GbV (neu) größtenteils bereits erfüllt.

**Verordnung
über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten
und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)**

§ 1

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

(1) Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben nach Anlage 1 schriftlich festzulegen.

(2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann

1. von einem Mitarbeiter des Unternehmens oder Betriebes, dem auch andere Aufgaben übertragen sein können,
2. von einer dem Unternehmen oder Betrieb nicht angehörenden Person oder
3. vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes wahrgenommen werden. Nimmt der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich.

(3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muß im Unternehmen oder Betrieb und auf Verlangen auch der zuständigen Überwachungsbehörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekanntgeben.

(4) Die zuständige Überwachungsbehörde kann anordnen, daß Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 1b befreit sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, wenn im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften verstoßen wurde, deren Einhaltung nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes obliegt.

(5) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.

§ 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Unternehmer oder Inhaber von Betrieben an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, wenn ihnen nach den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind;
2. „Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter“ die Gefahrgutbeauftragten;
3. „Gefahrgutbeauftragte“ die vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes bestellten Personen oder die

Unternehmer oder die Inhaber eines Betriebes selbst, die Aufgaben nach § 1c wahrzunehmen haben und Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises nach § 2 sind;

4. „gefährliche Güter“ solche, die in den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften als gefährlich festgelegt sind;
5. „beauftragte Personen“ solche, die im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften zu erfüllen haben;
6. „sonstige verantwortliche Personen“ solche, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden sind, insbesondere Fahrzeugführer, Schiffsführer, ausgenommen Unternehmer und Inhaber von Betrieben.

§ 1b

Befreiungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten gelten nicht für Unternehmer und Inhaber eines Betriebes.

1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen, die nicht über den in Rn. 10 011 der Anlage B des ADR festgelegten Grenzen liegen, beziehen.
2. wenn sie in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der Blätter 1 bis 4, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind oder
3. die gefährliche Güter lediglich empfangen.

(2) § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 1c

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte wird unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes tätig. Seine Aufgabe besteht darin, darauf hinzuwirken, daß geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger ergriffen werden. Der Gefahrgutbeauftragte muß die den Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes entsprechenden Aufgaben nach Anlage 1 beachten. Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.

§ 1d

Unfallbericht

(1) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, daß nach einem Unfall, der sich während einer vom Unternehmen oder vom Betrieb durchgeführten Beförderung oder bei einem vom Unternehmen oder vom Betrieb vorgenommenen Be- oder Entladen ereignet und bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt durch Freisetzen der gefährlichen Güter zu Schaden gekommen sind, nach Eingang aller sachdienlichen Auskünfte unverzüglich ein Unfallbericht erstellt wird.

(2) Der Unfallbericht soll dem Muster nach Anlage 2 entsprechen.

(3) Gefahrgutbeauftragte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen den Unfallbericht dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes vorlegen. Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muß auf Verlangen der für die Überwachung seines Betriebes zuständigen Behörde nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter einen Unfallbericht zuleiten. Der Unfallbericht muß jedoch keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder Betriebsinhaber oder deren verantwortliche Personen belasten.

§ 2

Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte

(1) Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach Anlage 3 oder 4 ist. Der Schulungsnachweis wird von einer Industrie- und Handelskammer erteilt, wenn der Betroffene an einem Grundlehrgang nach § 3 teilgenommen und die Prüfung nach § 5 mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsveranstalter muß geeignet und leistungsfähig sein. Erkennt die Industrie- und Handelskammer einen Lehrgang an, gibt sie den Schulungsveranstalter öffentlich bekannt. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen. Führen Industrie- und Handelskammern selbst Lehrgänge durch, gelten diese als anerkannt im Sinne des Satzes 1.

(3) Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger See, Luft in Deutschland. Schulungsnachweise nach den Anlagen 3 und 4 mit einem Vermerk nach § 4 Abs. 4 gelten nur in Deutschland.

(4) Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Prüfung. Die Geltungsdauer wird jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn der

Inhaber des Schulungsnachweises in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer

1. an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen und eine Prüfung nach § 5 Abs. 6 oder
2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 7

bestanden hat. Der Schulungsnachweis wird um drei Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Schulungsnachweises an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen hat. Wird die Geltungsdauer der Bescheinigung um mehr als 6 Monate überschritten, muß erneut ein Schulungsnachweis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgelegt werden.

(5) Der Schulungsnachweis muß der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 3

Schulungsanforderungen

(1) Die Schulungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Lehrgänge oder in einer Kombination aus mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt werden.

(2) Die Grundlehrgänge umfassen einen allgemeinen Teil und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vermittelt werden.

(3) Die in den Grundlehrgängen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Fortbildungslehrgänge dienen der Vertiefung des Wissens und der Vermittlung von Neuerungen. Sie werden auf Grundlage der Sachgebiete in den Anlagen 1 und 5 durchgeführt. Dazu soll den Teilnehmern insbesondere Gelegenheit zum Einbringen praktischer Beispiele und zum Erfahrungsaustausch gegeben werden.

(5) Die Grund- und Fortbildungslehrgänge können im besonderen Teil beschränkt werden, wenn für den vorgesehenen Teilnehmerkreis nur Kenntnisse aus einer Klasse der Gefahrgutvorschriften, z. B. radioaktive Stoffe (Klasse 7), maßgebend sind.

§ 4

Dauer der Schulungen

(1) Die Dauer der Grundlehrgänge beträgt mindestens zehn Unterrichtseinheiten für den allgemeinen und 20 Unterrichtseinheiten für einen besonderen Teil für einen Verkehrsträger im Sinne des § 1 Abs. 1. Für jeden weiteren Verkehrsträger ist der Zeitanatz nach Satz 1 für den besonderen Teil um zehn Unterrichtseinheiten zu erhöhen.

(2) Die Dauer eines Fortbildungslehrganges beträgt mindestens 50 vom Hundert der Zeitanätze des Absatzes 1.

(3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. In den Lehrgängen sollen an einem Tag nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Zahl der Unterrichtseinheiten darf jedoch nicht mehr als zehn betragen.

(4) Die Zeitanätze für den besonderen Teil für einen Verkehrsträger können um höchstens 50 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn die Lehrgänge nur eine Klasse der Gefahrgutvorschriften umfassen sollen. Dies ist im Schulungsnachweis nach § 2 zu vermerken.

§ 5

Prüfungen

(1) Am Ende der Grundlehrgänge hat der Schulungsteilnehmer eine Prüfung abzulegen.

(2) Der Schulungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich sind. Näheres regelt das Bundesministerium für Verkehr durch eine Prüfungsordnung, die mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnung erlassen wird.

(3) Die Prüfungen werden von den Industrie- und Handelskammern schriftlich durchgeführt.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind der Prüfungsordnung nach Absatz 2 zu entnehmen. Sie können unterschiedliche Schwierigkeitsgrade umfassen.

(5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 vom Hundert der in der Prüfungsordnung festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wurde. Die Prüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

(6) Ein Fortbildungslehrgang kann mit einer Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 abgeschlossen werden. Die Höchstpunktzahl ist in diesem Fall um die Hälfte zu reduzieren.

(7) Wird eine Prüfung ohne Fortbildungslehrgang durchgeführt, gelten die Absätze 4, 5 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Sonstige Schulungen

(1) Beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen im Sinne des § 1a Nr. 5 und 6 müssen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben. Diese Kenntnisse müssen durch zu wiederholende Schulungen vermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn eine ausdrückliche Schulungsverpflichtung in anderen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschrieben ist. Eine Schulung nach Satz 2 kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.

(2) Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muß. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 7

Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

(1) Der Gefahrgutbeauftragte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Unternehmer und Inhaber von Betrieben haben dafür zu sorgen, daß

1. der Gefahrgutbeauftragte

- a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises nach § 2 ist,

b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,

c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,

d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,

e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann,

f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1c Abs. 1 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann;

2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird;

3. beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind.

§ 7a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Gefahrgutbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt oder deren Aufgaben nicht festlegt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 der Anlage 1 einen Jahresbericht nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,

4. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

5. entgegen § 1d Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Unfallbericht unverzüglich erstellt wird,

6. entgegen § 1d Abs. 3 Satz 2 der Überwachungsbehörde einen Unfallbericht nicht zuleitet,

7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dort genannten Schulungsnachweises ist,

8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß der Jahresbericht und der Unfallbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden oder

9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß beauftragte und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer dort genannten Schulungsbescheinigung sind.

§ 7b

Übergangsvorschriften

(1) Gefahrgutbeauftragte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom

652

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 2. April 1998

12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind, dürfen die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten nach dieser Verordnung bis zum Ende des in der Schulungsbescheinigung angegebenen Geltungsdatums ausüben.

(2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1 darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 ausgehändigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihrer Schulungsbescheinigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1999,

1. an einem Fortbildungslehrgang nach § 4 Abs. 2 teilgenommen oder

2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 5 oder 6 bestanden

haben.

(3) Bis zum 31. Dezember 1999 darf nach den Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) verfahren werden.

(4) Gefahrgutbeauftragten darf der Schulungsnachweis nach Anlage 4 dieser Verordnung für den Seeschiffsverkehr ausgehändigt werden, wenn sie an einem Grund- oder Fortbildungslehrgang nach § 4 Abs. 1 oder 2 teilgenommen haben.

§ 7c

Geltung für öffentliche Rechtsträger

Für Bund, Länder und Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Truppen oder Truppenteile, die sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gelten § 1 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1a bis 7 und § 7b sinngemäß. Sie können für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen.

§ 8

(Inkrafttreten)

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung.
2. unverzügliche Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes.
3. Beratung des Unternehmens oder des Betriebes bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung.
4. Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Unternehmens in bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Jahresbericht sollte insbesondere enthalten:
 - a) Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen.
 - b) Menge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen
 - bis 5 t,
 - mehr als 5 t bis 50 t,
 - mehr als 50 t bis 1000 t,
 - mehr als 1000 t,
 - c) Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Anlage 2 erstellt worden ist,
 - d) sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind.

Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
5. Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:
 - Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrguts sichergestellt werden soll,
 - Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernis-

sen in bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen,

- Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird,
- ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte,
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden,
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden,
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll,
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten,
- Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt,
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verladen oder Entladen des Gefahrguts,
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftenmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen,
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 und 3 entfallen für Gefahrgutbeauftragte, die Unternehmer oder Betriebsinhaber sind.

654 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 2. April 1998

Anlage 2
(zu § 1d Abs. 2)

Muster eines Unfallberichtes

- 1. Datum des Unfalls 2. Uhrzeit:
- 3. Ort (z.B. Straße, Kilometer):
- 4. Betroffene gefährliche Güter:
- 5. UN-Nr.: oder
- 6. Bezeichnung des Gutes/der Güter:
- 7. Art der betroffenen Verpackungen (Großpackmittel (IBC)):
- 8. Zugelassene Verpackungen (Großpackmittel (IBC)):
 - ja nein
 - UN-Verpackungs-/IBC-Code
- 9. Art der betroffenen Beförderungseinheit (z. B. Kfz, Güterwagen, Binnen- oder Seeschiff, Container, festverbundener Tank (Tankfahrzeug), Aufsetztank, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen)
- 10. Kurze Darstellung des Unfalls
 - a) Hergang (genaue Beschreibung der Schäden):
 -
 -
 -
 - b) Mögliche Ursache (z.B. technisches und/oder menschliches Versagen und/oder Witterungsbedingungen):
 -
 -
 -
 - c) Vorschläge für Maßnahmen/Vorkehrungen, um solche Unfälle künftig zu vermeiden:
 -
 -
 -
- 11. Menge der freigesetzten gefährlichen Güter: kg l
bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität: Bq
und das chemische Symbol des Radionuklids:
- 12. Art des Ereignisses
 - Stofffreisetzung
 - Brand
 - Explosion
 - Explosion mit Folgebrand
- 13. Tote/Verletzte als Folge der freigesetzten gefährlichen Güter
 - nein ja
- 14. Sonstige Angaben:
 -
 -
 -
 -

Ort:
Datum:
Unterschrift

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 2. April 1998

655

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1)

EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis: (Datum) für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

im Straßenverkehr

im Eisenbahnverkehr

im Binnenschiffsverkehr

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

656

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 20. ausgegeben zu Bonn am 2. April 1998

Anlage 4

(zu § 2 Abs. 1)

Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis: (Datum) für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (gegebenenfalls mit Angaben zur Beschränkung auf bestimmte Bereiche)

im Seeschiffsverkehr

im Luftverkehr

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

**Verzeichnis der Sachgebiete,
deren Kenntnis in einer Prüfung nachzuweisen sind**

Für die Erlangung des Schulungsnachweises sind Kenntnisse mindestens in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich:

- I. Allgemeine Maßnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen:
 - Kenntnisse über Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
 - Kenntnis der wichtigsten Unfallursachen
- II. Verkehrsbezogene Bestimmungen in einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 1. Klassifizierung der gefährlichen Güter:
 - Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Mischungen
 - Aufbau der Stoffaufzählungen
 - Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien
 - Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter und Gegenstände
 - physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften
 2. Allgemeine Verpackungsvorschriften:
 - Verpackungsarten sowie Verpackungskodierung und -kennzeichnung
 - Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften für die Prüfung
 - Zustand der Verpackungen und regelmäßige Kontrolle
 3. Beschriftung und Gefahrzettel:
 - Aufschriften auf den Gefahrzetteln
 - Anbringung und Entfernung der Gefahrzettel
 - Kennzeichnung und Bezettelung
 4. Vermerke im Beförderungspapier:
 - Angaben im Beförderungspapier
 - Konformitätserklärung des Versenders
 5. Versandart und Abfertigungsbeschränkungen:
 - geschlossene Ladung
 6. Beförderung in loser Schüttung
 7. Beförderung in Containern
 8. Beförderung in festverbundenen Tanks (z.B. Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainern
 9. Beförderung in Kesselwagen
 10. Beförderung in Schiffen (z.B. Frachtschiffe, Tankschiffe)
 11. Beförderung von Fahrgästen
 12. Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
 13. Trenngebote
 14. Begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
 15. Handhabung und Sicherung der Ladung:
 - Verladen und Entladen (Ladefaktor)
 - Stauen und Trennen
 16. Reinigung bzw. Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
 17. Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
 18. Mitzuführende Papiere:
 - Beförderungspapier
 - schriftliche Weisungen
 - Zulassungsbescheinigungen des Fahrzeugs
 - Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer
 - Sachkundenachweis für die Binnenschifffahrt
 - Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung
 - sonstige Papiere
 19. Sicherheitsanweisungen: Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für den Fahrer
 20. Überwachungspflichten: Halten und Parken
 21. Verkehrs- bzw. Fahrregeln und -beschränkungen
 22. Freiwerdende umweltbelastende Stoffe aufgrund eines Betriebsvorganges oder eines Unfalls
 23. Anforderungen an die Beförderungsmittel